

# Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Bezirks Oberbayern

## I ALLGEMEINES

### § 1 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Bezirks Oberbayern (Obb-GuVO) ist die Satzung des Bayerischen Basketballverbands (BBV), hier insbesondere der § 27, Abs. 4, und die GuVO des BBV. Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Bezirks Oberbayern regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des Bezirks Oberbayern und seiner Kreise sowie die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Organe und sonstiger Gremien des Bezirks Oberbayern und seiner Kreise.
2. Der Bezirk Oberbayern und seine Kreise sind berechtigt, von den dem Bezirk Oberbayern bzw. dem jeweiligen Kreis angehörigen Mitgliedsvereinen Beiträge, Gebühren, Auflagen und Umlagen zu erheben. Über die Einführung, Änderung und Aufhebung von Beiträgen, Auflagen und Umlagen entscheidet die entsprechende Mitgliederversammlung, über Gebühren der Bezirks- bzw. Kreisvorstand.
3. Der Bezirk Oberbayern ist insbesondere berechtigt, Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen im Bezirk einschließlich seiner Kreise in entsprechender Anwendung von § 7 der Satzung des BBV gegenüber seinen Organen, Gliederungen und Funktionsträgern und deren Teilnehmern am Verbandsgeschehen und Spielbetrieb auszuüben. Entscheidungen zu Ordnungsgewalt und Ordnungsmaßnahmen werden vom Bezirksvorstand getroffen. Bei Verstößen gegen den Inhalt der Bezirksordnungen und der Bezirksausschreibung gilt der Strafenkatalog, der jährlich als Bestandteil der Bezirksausschreibung veröffentlicht wird. Die Kreise sind berechtigt, für die von ihnen ausgeschriebenen Wettbewerbe einen eigenen Strafenkatalog aufzustellen, der für die Vereine und deren Mitglieder auf Kreisebene verbindlich ist.
4. Angelegenheiten, die nicht oder nicht hinreichend in den Bestimmungen der Satzung und GuVO des BBV sowie der Obb-GuVO geregelt sind, werden im Bedarfsfall vom Bezirksvorstand entweder in der Ausschreibung oder durch Verordnungen geregelt. Der Bezirksvorstand kann diese Regelungsbefugnis an Ausschüsse und Kommissionen delegieren, soweit solche im Bezirk gebildet sind.
5. Neben dieser Ordnung bestehen zur Regelung der Aufgaben des Bezirks Oberbayern folgende Ordnungen:
  - a) Finanzordnung
  - b) Ehrenordnung.
6. Werden durch Änderungen übergeordneter Bestimmungen, nämlich der Spielregeln und der Ordnungen des DBB, BBV oder des BLSV, oder durch Entscheidungen von Organen der Rechtssprechung Änderungen von Ordnungen erforderlich, ist der Bezirksvor-

stand ermächtigt, entsprechende Übergangsregelungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu erlassen.

7. In diesen Ordnungen sind alle Personen in der männlichen Form angesprochen. Diese Form ist zur Vereinfachung gewählt. Alle Angaben gelten selbstverständlich auch für alle weiblichen Personen.
8. Bei allen Veranstaltungen des Bezirks Oberbayern besteht für alle Teilnehmer Rauchverbot.

## II ORGANE DES BEZIRKS

### § 2 Bezirkstag

1. Die Belange des Jugendsports werden von einem Bezirksjugendtag geregelt.
2. Für Bezirkstag und Bezirksjugendtag gelten die Vorgaben des § 15 der BBV-Satzung sowie die §§ 11, 12 und 16 sinngemäß.
3. Der Bezirkstag und der Bezirksjugendtag finden jährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte vertreten, die auf den Kreistagen zu wählen sind. Jedem Kreis steht für je drei an den Spielrunden teilnehmende Mitgliedsvereine – auch für die angefangene Zahl - je eine Stimme zu. Stimmübertragung und Stimmhäufelung sind nicht zulässig. Für den Bezirksjugendtag gilt die Delegiertenzahl analog mit den an den Jugendspielrunden teilnehmenden Mitgliedsvereinen. Stichtag zur Ermittlung der teilnehmenden Vereine ist der 01.01. des Jahres des Bezirkstags.

### § 3 Bezirksvorstand

1. Die Zusammensetzung des Bezirksvorstands ist nach § 19 der BBV-Satzung geregelt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassenreferent
  - d) Sportreferent
  - e) Jugendreferent
  - f) Schiedsrichterreferent
  - g) Trainerreferent
  - h) Kreisvorsitzende
2. Weitere Referenten können auf Vorschlag des Bezirksvorstands gewählt werden.
3. Der Bezirksvorstand wird für zwei Jahre vom Bezirkstag gewählt. Der Jugendreferent wird für zwei Jahre vom Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahl der Kreisvorsitzenden regelt § 6 dieser Ordnung.

4. Der Bezirksvorstand kann zur seiner Unterstützung Mitarbeiter berufen. Diese Berufung kann zeitlich begrenzt und/oder an Aufgaben gekoppelt sein.
5. Der Bezirksvorstand führt zur Koordination seiner Aufgaben regelmäßig Vorstandssitzungen durch.
6. Die Positionen d,e,f und h können bei Verhinderung durch einen aus den jeweiligen Ausschüssen (d, e, f) nach § 1, Abs. 5 dieser Ordnung bzw. aus dem jeweiligen Kreisvorstand benannten Vertreter mit Sitz und Stimme vertreten werden.
7. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte eine Vorsandsitzung nach BBV-Satzung § 19.5 nicht beschlussfähig sein, lädt der Vorsitzende erneut ein. Der Vorstand ist dann beschlussfähig unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
8. Der Bezirksvorsitzende übt die Fachaufsicht gemäß § 20 BBV GuVo über die Funktionsträger des Bezirks und seiner Gliederungen aus.
9. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung nach innen und außen.

### **III AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN**

#### **§ 4 Allgemeines**

1. Der Bezirksvorstand kann Ausschüsse und Kommissionen einrichten. Ausschüsse und Kommissionen sind Gremien eines Fachressorts, die den Ressortleiter bei den Aufgaben des Ressorts unterstützen.
2. Der jeweilige Ressortleiter ist an die Beschlüsse des seinem Ressort zugehörigen Ausschusses oder der Kommission gebunden.
3. Die Bestimmungen über die Vorstandsitzung gelten für Ausschuss- und Kommissionssitzungen sinngemäß.
4. Ausschüsse und Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des BBV gebunden.
5. Der Bezirksvorsitzende ist geborenes Mitglied aller Ausschüsse und Kommissionen.
6. Der Bezirk Oberbayern unterhält folgende ständige Ausschüsse und Kommissionen:
  - a) Sportausschuss
  - b) Jugendausschuss
  - c) Schiedsrichterkommission

7. Der Bezirksvorstand kann zusätzlich Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben bilden und deren Mitglieder berufen. Diese Arbeitsgruppen haben kein Beschlussrecht, sondern erarbeiten Empfehlungen an den Vorstand bzw. die vom Vorstand delegierten Ausschüsse oder Kommissionen.
8. Alle Beschlüsse und Empfehlungen der Ausschüsse und Kommissionen sind unverzüglich an den Bezirksvorstand weiterzuleiten.

#### **§ 5 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Bezirkssportreferenten als Vorsitzendem
  - b) dem Bezirksjugendreferent
  - c) dem Bezirksschiedsrichterreferent
  - d) den Kreissportreferenten.
2. Weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht können vom Bezirkssportreferenten benannt und abberufen werden.
3. Die Kreissportreferenten können bei Verhinderung durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstands vertreten werden. Die Positionen b und c können bei Verhinderung durch ein Mitglied des jeweiligen Fachausschusses vertreten werden.
4. Aufgaben des Sportausschusses sind
  - a) die Organisation und Abwicklung des Seniorensportbetriebes
  - b) die Erstellung des Rahmenterminplans und der Ausschreibung
  - c) die Abwicklung der Aufgaben, die sich aus den Spielordnungen des DBB, BBV und der Bezirksausschreibung ergeben
  - d) die Regelung der Angelegenheiten, die dem Ausschuss vom Bezirksvorstand übertragen werden
  - e) Erstellung von Beschlussvorlagen für den Bezirksvorstand.

#### **§ 6 Jugendausschuss**

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
  - a) dem Bezirksjugendreferenten als Vorsitzendem
  - b) den Kreisjugendreferenten
  - c) dem Bezirksjugendleistungssportreferenten
  - d) dem Bezirksminireferenten
  - e) dem Bezirksschulsportreferenten.
2. Die Positionen c bis e werden vom Bezirksjugendtag analog zu den Vorgaben der Wahlen zum Bezirksvorstand gewählt. Weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht können vom Bezirksjugendreferenten benannt und abberufen werden.
3. Die Kreisjugendreferenten können bei Verhinderung durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstands vertreten werden.

4. Aufgaben des Jugendausschusses sind
  - a) die Förderung des Jugendbasketballs
  - b) die Organisation und Abwicklung des Jugendspielbetriebs
  - c) die Talentförderung
  - d) die Bearbeitung aller Jugendfragen im Rahmen der vom Bezirksjugendtag zugewiesenen Aufgaben
  - e) die Regelung der Angelegenheiten, die dem Ausschuss vom Bezirksvorstand übertragen werden
  - f) die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Bezirksvorstand.

## § 7 Schiedsrichterkommission

1. Die Schiedsrichterkommission setzt sich zusammen aus
  - a) dem Bezirksschiedsrichterreferenten als Vorsitzendem
  - b) den Kreisschiedsrichterreferenten.
2. Weitere Mitarbeiter ohne Stimmrecht können vom Bezirksschiedsrichterreferenten benannt und abberufen werden.
3. Die Kreisschiedsrichterreferenten können bei Verhinderung durch ein Mitglied des jeweiligen Kreisvorstands vertreten werden.
4. Aufgaben der Schiedsrichterkommission sind
  - a) die Berufung und Fortbildung von Schiedsrichtern für den Bezirksligakader
  - b) die Fachaufsicht über die im Bezirk tätigen Schiedsrichter
  - c) die Konzeption und Organisation von Förder- bzw. Vorbereitungslehrgängen,
  - d) die Bearbeitung aller Schiedsrichterfragen im Rahmen der vom Bezirkstag zugewiesenen Aufgaben
  - e) die Regelung der Angelegenheiten, die der Kommission vom Bezirksvorstand übertragen werden
  - f) die Erstellung von Beschlussvorlagen für den Bezirksvorstand.

## IV KREISE

### § 8 Allgemeines

1. Der Bezirk Oberbayern hat folgende Kreise:
  - a) Kreis Mitte
  - b) Kreis Nordost
  - c) Kreis Südost
  - d) Kreis West.
2. Zahl oder Benennung der Kreise können durch den Bezirkstag verändert werden.
3. Die Zugehörigkeit der Mitgliedsvereine zu den einzelnen Kreisen wird vom Bezirksvorstand festgelegt. Dem Kreis Nordost gehören grundsätzlich alle Mitgliedsvereine des BLSV-Bezirks Niederbayern an.

4. Die Organe der Kreise sind
  - a) der Kreistag
  - b) der Kreisvorstand.

### § 9 Kreistag

1. Der Kreistag ist die Versammlung der im Kreis ansässigen Mitgliedsvereine.
2. Der Kreistag findet alljährlich vor dem Bezirkstag statt.
3. Jedem Mitgliedsverein steht mindestens eine Stimme zu. Abweichungen hierzu kann der Kreistag beschließen. Stimmübertragung und Stimmenhäufelung sind nicht zulässig.
4. Der Kreisvorstand kann Nichterscheinen beim Kreistag mit einer Ordnungsstrafe belegen, die in der Einladung auszuweisen ist.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen der BBV-Satzung zum Bezirks- bzw. Verbandstag und die Bestimmungen der GuVO des BBV entsprechend.

### § 10 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassenreferenten
  - d) dem Sportreferenten
  - e) dem Jugendreferenten
  - f) dem Schiedsrichterreferenten
  - g) dem Minireferenten
2. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Zusätzliche Referenten können gewählt werden. Mit Ausnahme des Kassenreferenten können zwei Funktionen von einer Person ausgeübt werden. Für Positionen kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt.
4. Der Kreisvorstand kann zur seiner Unterstützung Mitarbeiter berufen.

## V VERWALTUNG

### § 11 Geschäftsstelle

1. Die Verwaltungsarbeit des Bezirks Oberbayern obliegt der Geschäftsstelle.
2. Einzelheiten über die Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle werden vom Bezirksvorstand in einer Verwaltungsrichtlinie

festgelegt.

## § 12 Geschäftsführer

1. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Bezirksvorsitzenden oder des Zweiten Vorsitzenden.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Bezirksvorsitzenden und an die Beschlüsse der Organe des Bezirks Oberbayern gebunden.

## § 13 Amtliches Organ

1. Amtliche Organe des Bezirks Oberbayern sind
  - a) die „bn – notizen für oberbayern“ in „Bayern-Basket“
  - b) die Internetseite des Bezirks Oberbayern.
2. Offizielle Informationen werden in beiden Organen veröffentlicht.
3. Beide Organe werden vom Geschäftsführer oder einem vom Bezirksvorstand eingesetzten Mitarbeiter nach den Weisungen des Bezirksvorstands betreut.

## § 14 Handbuch

1. Der Bezirk Oberbayern gibt jährlich ein Handbuch heraus.
2. Kosten und Zuteilung des Handbuches werden in der Gebührentafel der Finanzordnung veröffentlicht.

## § 15 Änderung der Ordnung / Gültigkeit

1. Diese Ordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen durch den Bezirkstag geändert werden.
2. Die vom Bezirkstag am 24.03.2012 beschlossene Fassung als Fortschreibung der am 24.03.2007 vom Bezirkstag beschlossenen Fassung tritt mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Bezirkstagsbeschlüsse verlieren mit Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

- Ende der Geschäftsordnung -